

ÖGSR Fortbildungsveranstaltung
Der 2. Bildungsweg - Möglichkeiten für einen Schulabschluss
14. Oktober 2021, Sigmund Freud Privatuniversität

In ihren Begrüßungsworten berichten der Vizedekan der juristischen Fakultät **Dr. Konrad Lachmayer**, dass die Universität bereits Anfragen die Vorwissenschaftliche Arbeit betreffend bekam und **DDDr. Markus Juranek**, der Präsidenten der ÖGSR, dass ein Kooperationsabkommen zwischen der Universität und der ÖGSR geschlossen wurde.

Danach erzählt der Direktor des Abendgymnasiums Salzburg **Mag. Roland Bieber** vom Rechtsalltag eines Schulleiters. Er sieht im Abendgymnasium „eine Schule die Träume erfüllen kann“, da sie die Möglichkeit schafft, die Matura nachzuholen. Die Schule besuchen auch viele Studierende mit Migrationshintergrund, besonders Frauen aus Afghanistan sind an Bildung sehr interessiert. Insgesamt liegt der Anteil der weiblichen Studierenden bei 60%.

Die Schule ist eine AHS Abendschule und hat eine Prüfungskommission für Externistenprüfungen.

1. In der Abendschule wird Allgemeinbildung mit dem Ziel eines Maturaabschlusses vermittelt.
 2. Der Personenkreis der Studierenden umfasst unter anderem Sportler, die nur am Abend Zeit haben, Lehrlinge, die zu spät in die Berufsreifeprüfung eingestiegen sind, eine 81 jährige Frau, die sich weiter bilden will. Das Alter der meisten Studierenden liegt zwischen 17 und 30 Jahren.
 3. Der rechtliche Rahmen ist im SchUG - BKV gegeben.
 4. Die Schule ermöglicht ein Abend-, Fern- und Kompaktstudium, auch am Samstag findet Unterricht statt. Letzteres kommt sehr gut an.
 5. Unterrichtet wird in einem flexiblen modularen System mit erwachsenengerechten Rahmenbedingungen.
 6. Das Angebot ist inklusive der Schulbücher gratis.
- Jede/r bucht sich selbst seine Module. Es müssen nur Module wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Eine vorgezogene Reifeprüfung ist bereits möglich wenn ein Fach zwei Semester lang positiv abgeschlossen wurde. Lebende Fremdsprachen sind Englisch, Französisch, Spanisch, Latein und BKS. Türkisch und Arabisch sind noch nicht dabei.

Als Problemfelder nennt **Bieber**

- die Einstufung der Schüler/innen die von Sonderformen (z. B. Sportgymnasien) oder dem Ausland kommen (in Deutschland gelten in jedem Bundesland andere Regeln)
- die noch fehlenden Fremdsprachen
- das Personal im PD Schema (zu wenig Anerkennung und zu geringe Bezahlung der Lehrkräfte)
- das Verwaltungsprogramm Sokrates, das noch nicht den Regeln des Abendgymnasiums angepasst wurde
- den Mangel an Erlässen für berufstätige Formen
- die Ungleichheiten bei Sprachen: Englisch muss nur mündlich gemacht werden, in Deutsch beinhaltet die Kompensationsprüfung eine Besprechung der schriftlichen Arbeit
- die Tatsache, dass nach der Einführung der Bildungsdirektionen die Schulqualitätsmanager alle Schultypen betreuen müssen und ständig wechseln, worunter besonders die BHS leiden. Er hat bereits den 4. Schulqualitätsmanager seit 2018.

Dieser Wechsel wird auch von anderen Teilnehmer/innen beklagt und eine Reform gewünscht.

Dr. Natascha Rohracher von der Bildungsdirektion Tirol befasst sich mit der **Berufsreifeprüfung**. Diese wurde 1997 eingeführt und ist auch eine Möglichkeit die Matura im Erwachsenenalter nachzuholen. Qualifikationen aus dem Berufsleben werden zu einem Element dieser Art der Reifeprüfung, die dadurch einen Anreiz für Menschen schafft, die im Beruf schon etwas erreicht haben. Sie bedeutet eine Zugangsberechtigung zum Studium und ein Weiterkommen im Beruf. Allerdings wird sie im Ausland nicht überall gleich anerkannt.

Sie ist eine Externistenprüfung, Voraussetzung ist ein abgeschlossenes Erststudium. Sie unterscheidet sich von der Studienberechtigungsprüfung.

Als Rechtsgrundlagen dienen das Berufsreifeprüfungsgesetz (BRPG), § 42 SchUG Externistenprüfungsverordnung, die Berufsreifeprüfungscurricularverordnung, die BRP Ersatzverordnung und das Rundschreiben Nr. 8/2018 des Ministeriums zu den Durchführungsbestimmungen.

Um die Prüfung ablegen zu können, muss ein Ansuchen an eine öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule gerichtet werden, in der von der Bildungsdirektion eine regionale Prüfungskommission eingerichtet wurde. Über die endgültige Zulassung entscheidet der Vorsitzende der Kommission. Es gibt eine Liste auf der genau angeführt ist, was das Ansuchen enthalten muss, unter anderem, ob die Prüfung in der lebenden Fremdsprache schriftlich oder mündlich gemacht wird und welcher Fachbereich gewählt wird. Die Prüfung kann nicht vor dem 19. Lebensjahr abgelegt werden. Die Zulassung muss vor der ersten Teilprüfung vorliegen, nach erfolgter Zulassung ist kein Wechsel der Prüfungskommission, der gewählten Form bei der Fremdsprache oder des Fachbereichs möglich.

Die Berufsreifeprüfung besteht aus vier Teilen:

- Deutsch: standardisierte Klausurarbeit (5 Stunden) und mündliche Prüfung
- Mathematik oder angewandte Mathematik: 4 1/2 Stunden schriftlich
- Lebende Fremdsprache: schriftlich oder mündlich wählbar
- Fachbereich: schriftlich und mündlich (5 Stunden) oder Projektarbeit mit Präsentation

Die Berufsreifeprüfungscurricularverordnung enthält eine Liste der wählbaren Fachbereiche. Der Fachbereich ergibt sich aus dem Berufsfeld oder er behandelt ein Thema, das sowohl der beruflichen Tätigkeit als auch dem Ausbildungsziel einer BHS entspricht.

Der Fachbereich richtet sich primär nach der Erstausbildung, kann aber auch passend zur bisherigen Berufserfahrung gewählt werden.

Die Vorbereitung kann durch Selbststudium oder durch den Besuch von Vorbereitungslehrgängen erfolgen.

Die Prüfungen können an einem oder mehreren Terminen abgelegt werden, es gibt keine zeitliche Limitierung.

Eine nicht bestandene Teilprüfung kann dreimal wiederholt werden.

Die Prüfungen können vor der Externistenprüfungskommission oder an der Erwachsenenbildungseinrichtung abgelegt werden, mindestens eine Teilprüfung muss aber vor der Externistenprüfungskommission stattfinden.

Widerspruch kann gemäß § 70, 71 SchUG nur gegen das Ergebnis der Prüfung an der Schule eingelegt werden.

Mag. Clemens Rainer, Bildungsdirektion Tirol, befasst sich mit den **Externistenprüfungen**. Sie erlauben einen Schulerfolg ohne Schulbesuch. In diesem Schuljahr werden aufgrund der gestiegenen Anzahl von Anmeldungen zum häuslichen Unterricht dreimal so viele Externistenprüfungen erwartet. In der Vorschulstufe zählt der häusliche Unterricht wie ein weiteres Kindergartenjahr.

Als Rechtsgrundlagen dienen § 42 SchUG, die Externistenprüfungsverordnung die Verordnungen der Bildungsdirektionen aufgrund von § 42. Abs. 4, die Erlässe des Ministeriums für das Schuljahr 2021/22, „lex specialis“ Gesetze bzw. Verordnungen.

Externistenprüfungen können über gesamte Schulformen, einzelne Schulstufen einer Schulart, den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände oder als Reife- bzw. Diplomprüfung abgelegt werden.

Keine Externistenprüfungen können über Fächer des praktischen Unterrichts abgelegt werden außer diese Fächer wurden im ao Status besucht.

Für die Zulassung muss ein Ansuchen an eine Schule gestellt werden, in der eine Externistenprüfungskommission etabliert ist.

Der Prüfungskandidat darf nicht jünger sein als ein Schüler des betreffenden Jahrgangs. Es gibt eine Sperrfrist von 12 Monaten nach der zuletzt abgeschlossenen Schulstufe. Die Anrechnung gewisser Kenntnisse ist möglich.

Im häuslichen Unterricht gibt es kein Wiederholen einer Schulstufe.

Bei der Externistenprüfung ist noch ein Bediensteter der Bildungsdirektion als Vorsitzender vorgesehen, neben der Schulleitung und den Prüfern.

Prüfungsstoff ist der Lehrstoff nach Lehrplan, außer er ist drei Jahre vor dem Antreten außer Kraft gesetzt worden.

Eine Wiederholung ist frühestens nach zwei Monaten möglich. Zwei weitere Antritte sind möglich. Die Studienberechtigungsprüfung im Externistenbereich betrifft Kollegs. Sie ist nicht zu verwechseln mit der Studienberechtigungsprüfung (SB) nach dem SB Gesetz.

Als Probleme nennt **Rainer**:

- Ist das Vorliegen eines erfolgreichen Abschlusses der vorhergehenden Schulstufe eine Voraussetzung für die Prüfung?
- Diskussionen zum häuslichen Unterricht an Politechnischen Schulen.
- Sind die Abschlüsse von ausländischen Fernlernschulen gültig?
- Online Prüfungen sind nicht möglich.

Dr. Mirella Hirschberger-Olinovec befasst sich in Vertretung von Mag. Beatrice Haidl mit der **Pflichtschul-Abschlussprüfung**. Pflichtschulabschluss bedeutet Abschluss der 8. Schulstufe in der Mittelschule oder AHS Unterstufe, nicht der 9. Schulstufe. Gesetzliche Grundlage ist das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, wichtig ist auch der § 42 SchUG. Die Prüfung berechtigt zum Besuch weiterführender Schulen und einer beruflichen Erstausbildung. Vorbereitung und Prüfung sind kostenlos und altersgerecht. Zielgruppe sind Jugendliche ab 16 Jahren.

Es gibt Vorbereitungskurse, die auch privat gemacht werden können. Sie finden vor allem an der VHS oder im WIFI statt und dauern 10 Monate bis zwei Jahre.

Voraussetzung ist eine Basisbildung in Deutsch, Englisch, Rechnen. Für Deutsch gibt es eigene Vorbereitungskurse.

Die Prüfung besteht aus sechs Fächern:

- Deutsch, Englisch, Mathematik, Berufsorientierung sind verpflichtend.
- D und M bestehen aus schriftlicher (eine Stunde) und mündlicher (ca 20 Minuten) Prüfung.
- In Englisch kann die Prüfung schriftlich oder mündlich abgelegt werden.
- In Berufsorientierung wird eine Portfolio Präsentation verlangt.
- Zwei Fächer können aus vier Wahlprüfungsgebieten gewählt werden:

Kreativität und Gestaltung; Gesundheit und Soziales, Natur und Technik, Sprachen

Es kann jede Sprache gewählt werden für die es einen Lehrplan in Österreich gibt.

Die Zulassung wird bei einer Mittelschule beantragt, mindestens eine Prüfung muss dort auch abgelegt werden. Die anderen Prüfungen können bei den Kursanbietern gemacht werden.

Der Maßstab für die Beurteilung sind die Anforderungen der Mittelschule.

Die Reihenfolge der Prüfungen ist wählbar.

Ein dreimaliges Wiederholen ist möglich, ein neuerlicher Antritt frühestens nach einem Monat. Eine positive schriftliche Prüfung muss nicht wiederholt werden wenn die Gesamtnote aus schriftlich und mündlich negativ ist.

Anerkannt werden Kurse mit Abschlussprüfung vor der Pflichtschulabschluss-Prüfung bei behördlich anerkannten Bildungseinrichtungen und ein positiv abgeschlossenes Fach der 8. Schulstufe.

Innerhalb von fünf Jahren kann die Prüfung wiederholt werden. Ausländische Abschlüsse werden anerkannt.

Widerspruch ist innerhalb von zwei Wochen möglich, es gelten die Regeln wie bei der Berufsreifeprüfung (§ 70, 71 SchUG).

Als allgemeine Probleme werden in der Diskussion genannt:

- die relativ hohe Anzahl von Anmeldungen zum häuslichen Unterricht. Eltern fragen aber nach, ob die Kinder nicht trotzdem an den Tagen der Berufsorientierung oder an Schulveranstaltungen teilnehmen können
- Schulqualitätsmanager für alle Schultypen zuständig und häufiger Wechsel
- der Entfall des Vorsitzenden bei der Matura
- der Aufstieg von der 4. Klasse AHS in die 5. Klasse mit Aufstiegsklausel (die Jugendlichen haben keinen Abschluss wenn sie die 5. Kl. nicht schaffen)
- AHS Schüler/innen mit vielen Nichtgenügend suchen einen Pflichtschulabschluss.
- 230 000 Menschen in Österreich haben keinen Pflichtschulabschluss.

Es folgt ein Vortrag von Architekt Prof. Ing Mag. Dr. h.c. Alfred Pleyer, Abteilungsvorstand der HTL Camillo Sitte in Wien zum Thema SchUG-BKV. Dieser Vortrag wurde vorab an die Teilnehmer/innen als Power Point Präsentation geschickt. Er steht den Mitgliedern der ÖGSR zur Verfügung.

Aus Zeitgründen musste ich die Veranstaltung verlassen.

Dr. Christine Krawarik